

## **Kind und Hund im Recht**

**Rechtsfragen in Bezug auf Hunde im Besitz oder unter Obhut von minderjährigen Kindern werden oft erst dann relevant, wenn es Probleme gibt. Etwa, wenn der vom Jugendlichen geführte Vierbeiner jemanden beisst und die Frage der Haftung zu klären ist. Oder wenn das Veterinäramt ein Kind nicht als Tierhalter akzeptieren will. Und wie steht es um die Aufsichtspflicht von Trainingsleitern in einem Jugendlager?**

"Es ist schön für ein Kind, mit einem Hund zusammen aufwachsen zu dürfen", habe ich im längst vergriffenen Buch "Hundeausbildung" einmal geschrieben. Dann folgt aber der Nachsatz "sofern die Eltern diese Freundschaft geschickt überwachen und lenken". Diese Zeilen wollen verdeutlichen, dass bei Kindern in der Regel eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Unmündige Kinder haben rechtlich gesehen nur eine beschränkte Handlungs- und Deliktsfähigkeit. Sie sind mit anderen Worten nur teilweise berechtigt, etwa einen Hundekaufvertrag abzuschliessen. Und für durch Kinder angerichtete Schäden haften unter gewissen Voraussetzungen deren Eltern.

### **Kind als Hundehalter?**

Ein Kind kann schon in sehr jungem Alter, in der Regel dann vertreten durch die Eltern, Eigentümer eines Hundes werden. Ist die Jugendliche dann auch Tierhalterin? Aufgepasst: Eigentümerin ist jene Person, welcher das Tier zivilrechtlich gehört. Hundehalterin in verwaltungs- und tierschutzrechtlicher Hinsicht ist, wer den Vierbeiner in Obhut hat, ihn primär betreut und für dessen Wohl verantwortlich ist. Eigentümer und Tierhalter müssen nicht zwingend die gleiche Person sein; in der Tierdatenbank AMICUS wird ausschliesslich der Tierhalter eingetragen.

Nun bestimmt seit März 2018 Artikel 17 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung, dass nur Personen ab dem 16. Altersjahr Tierhalter sein können; bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter erfasst. Diese Regelung hatte in meiner Praxis etwa für folgenden Fall Bedeutung: Tierliebende Eltern hatten ihrer 15-jährigen Tochter einen Hund geschenkt, mit welchem sie sich beschäftigte und auch an JuHu-Kursen aktiv teilnahm. Der Hund wurde bei AMICUS auf den Namen der Tochter registriert. Als das kantonale Veterinäramt davon erfuhr, forderte es die Eltern auf, den Hund umgehend umzumelden. Damit waren jedoch die Eltern nicht einverstanden und die Tochter war sehr betrübt. Wir haben dann gegen die Verfügung des Veterinäramts Rekurs erhoben, und da das Verfahren dann fast ein Jahr dauerte, erledigte sich der Fall fast von selbst.

Betreffend Kauf eines Hundes durch ein Kind ist noch folgendes zu beachten: Zum Wohl der Tiere schreibt die Tierschutzverordnung in deren Artikel 110 vor, dass Tiere nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge an Personen unter 16 Jahren verkauft werden dürfen.

### **Kind als Vereinsmitglied**

Für die Mitgliedschaft in einem Verein, insbesondere einem Hundclub, gibt es kein vorgeschriebenes Mindestalter. Ein Vereinsmitglied zu sein stellt in der Schweiz ist gemäss Lehre und Rechtsprechung ein höchstpersönliches Recht dar. Urteilsfähige Jugendliche unter 18 Jahren dürfen somit ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einem Verein beitreten.

Nur wenn eine Mitgliedschaft finanzielle Folgen hat, welche die Möglichkeit eines Jugendlichen übersteigen, was in einem kynologischen Verein kaum der Fall ist, braucht es das elterliche Einverständnis. Soll eine noch nicht volljährige Person in ein Vorstandsamt gewählt werden, braucht es jedoch die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, weil das Vorstandsamt eine besondere Verantwortung mit sich bringen und auch Haftungsfolgen haben kann.

Wird ein Jugendlicher als Mitglied aufgenommen, steht ihm auch ohne Einschränkung ein entsprechendes Stimmrecht zu. Wir haben im Kynologischen Verein Frauenfeld seit vielen Jahren mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere im Interesse der Jugendförderung sollten jugendliche urteilsfähige Vereinsmitglieder eher zur aktiven Teilnahme angespornt als vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

### **Aufsicht im Jugendlager**

Wie steht es mit der Haftung von Begleitpersonen etwas in einem der beliebten Jugend und Hund – Sommerlagern? "Bei Haftpflichtfällen mit geschädigten Kindern stellen sich oft schwierige Fragen nach dem Urteilsvermögen von Kindern und entsprechenden Sorgfaltspflichten von Betreuungspersonen.", erläutert Anna Menzi in ius.focus 2021, Nr. 174.

So hatte im April dieses Jahres das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, welcher sich in einem Winterlager mit Jugendlichen ereignet hatte. In einem Snow-Weekend einer Cevi-Jungschar kam es im Februar 2005, beim sogenannten "Schläucheln" - dabei wird mit einem luftgefüllten Gummiring ("Schlauch") eine schneebedeckte Unterlage hin-

untergerutscht - zu einem Unfall. Der zum Unfallzeitpunkt knapp 9-jährige A. "schlängelte" einen ungesicherten Hang hinunter und kollidierte mit einem Betonwasserschacht. Er zog sich dabei ein schweres Schädel-Hirntrauma zu.

Mit Verfügung vom 24. August 2006 verneinte die Staatsanwaltschaft eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Leiterpersonen und stellte die Strafunteruchung ein. A. erhob eine Zivilklage gegen die Leiter B. und C. und verlangte eine Genugtuung in der Höhe von CHF 70 000.-. Nach Abweisung der Klage durch das zuständige Bezirksgericht gelangte A. schliesslich mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Dieses wies die Klage jedoch ab, weil es auch in zivilrechtlicher Hinsicht im vorliegenden Fall keine Verletzung der Sorgfaltspflicht sah. Das Gericht erachtete eine 1:1-Betreuung von 8- bis 13-jährigen Kindern in einem solchen Lager als nicht zumutbar (BGer 4A\_125/2021). Dieser Entscheid mag für Lagerleitende etwas Beruhigung bringen; sinnvoll ist dennoch, dass man in solchen Funktionen entsprechend haftpflichtversichert ist.

### **Verantwortung der Eltern**

"Müssen wir als Eltern dafür geradestehen, wenn unser Kind einen Schaden anrichtet?", war kürzlich die Frage in einer Rechtsberatung. Richtet ein Hund, der unter Aufsicht eines Jugendlichen steht, einen Schaden an, haftet im Normalfall der entsprechende Tierhalter. Es kommt also darauf an, wer juristisch als Halter des Hundes gilt; das wird meist ein Elternteil sein. Minderjährige können im Einzelfall auch belangt werden, wenn sie die Tragweite ihres Handelns abschätzen können und bezüglich dem schädigenden Verhalten urteilsfähig sind. Die Frage einer Haftung kann nie generell beantwortet werden; sie hängt von den entsprechenden Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Ganz wichtig ist, dass sowohl die Eltern wie das Kind entsprechend haftpflichtversichert ist.

Wir sehen, dass es auch in der Konstellation "Kind und Hund" einige Rechtsprobleme geben kann und die Eltern eine entsprechende Verantwortung trifft. Zu diesem Thema gehört, dass sich ein Hund auch aus rechtlicher Sicht nicht als unüberlegtes Geschenk für ein minderjähriges Kind eignet, da sehr viele Fragen und Eventualitäten rechtzeitig und umfassend zu evaluieren sind.

Artikel in der Zeitschrift "Hunde" 5 / 2021 vom August 2021 / RA MLaw Daniel Jung